

WD 314



**Allgemeine
Vertragsbestimmungen
der Stadt Wien
für Bauleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1	Vertrag	5
1.1	Vertragsbestandteile	5
1.1.1	Allgemeines	5
1.1.2	Maßgebende Fassung	5
1.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	5
1.2	Vertragspartnerinnen	6
1.2.1	Vertretung	6
1.2.2	Arbeitsgemeinschaft	7
1.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	7
1.2.4	Vertragssprache	7
1.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vertragspartnerinnen	7
1.2.6	Informationsrechte der Vertragspartnerinnen	7
1.3	[...]	7
1.4	Behördliche Genehmigungen	7
1.5	Beistellung von Unterlagen	8
1.6	Verwendung von Unterlagen	8
1.7	Änderungen	8
1.8	Rücktritt vom Vertrag	9
1.8.1	Gründe	9
1.8.2	Form des Rücktritts	10
1.8.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	10
1.9	Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	10
2	Leistung, Baudurchführung	11
2.1	Beginn und Beendigung der Leistung	11
2.1.1	Beginn der Leistungserbringung	11
2.1.2	Zwischentermine	11
2.1.3	Fertigstellung der Leistung	11
2.1.4	Vorzeitige Fertigstellung der Leistung	11
2.1.5	Fristangaben	11
2.2	Leistungserbringung	11
2.2.1	Ausführung	11
2.2.2	Subunternehmen (Nachunternehmen)	12
2.2.3	Nebenleistungen	13
2.2.4	Prüf- und Warnpflicht	14
2.2.5	Zusammenwirken im Baustellenbereich	15
2.2.6	Überwachung	16
2.2.7	Dokumentation	16
2.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	17
2.3	Vergütung	22
2.3.1	Festpreise und veränderliche Preise	22
2.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen	23
2.3.3	Garantierter Gesamtpreis	23
2.4	Regieleistungen	24
2.5	Verzug	24
3	Leistungsabweichungen und ihre Folgen	25
3.1	Allgemeines	25

3.2	Zuordnung zur Sphäre der <i>Vertragspartnerinnen</i>	25
3.2.1	Zuordnung zur Sphäre <i>der AG</i>	25
3.2.2	Zuordnung zur Sphäre <i>der AN</i>	26
3.3	Mitteilungspflichten.....	26
3.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	26
3.4.1	Anspruch.....	26
3.4.2	Ermittlung	27
3.4.3	Anspruchsverlust.....	27
3.4.4	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung.....	27
3.4.5	Nachteilsabgeltung.....	27
3.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	28
4	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	28
4.1	Abrechnungsgrundlagen.....	28
4.2	Mengenberechnung	29
4.2.1	Allgemeines	29
4.2.2	Mengenermittlung nach Planmaß	29
4.2.3	Mengenermittlung nach Aufmaß.....	29
4.2.4	Beigestellte Materialien.....	29
4.2.5	Geräte	30
4.2.6	Abrechnung der Regieleistung	30
4.3	Rechnungslegung	33
4.3.1	Allgemeines	33
4.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	33
4.3.3	Regierechnung.....	34
4.3.4	Schlussrechnung.....	34
4.3.5	Teilschlussrechnungen	34
4.3.6	Vorlage von Rechnungen	34
4.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung	35
4.3.8	Verzug bei Rechnungslegung	35
4.4	Zahlung	35
4.4.1	Fälligkeiten	36
4.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt.....	37
4.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen.....	37
4.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen..... der technischen Ausrüstungen.....	37
4.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung.....	38
4.7	Sicherstellung.....	38
4.7.1	Kaution	38
4.7.2	Deckungsrücklass.....	38
4.7.3	Haftungsrücklass.....	38
4.7.4	Sicherstellungsmittel	39
4.7.5	Zurückweisung von Sicherstellungen.....	39
4.7.6	Laufzeit.....	39
5	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	39
6	Übernahme.....	40
6.1	Arten der Übernahme	40
6.2	Förmliche Übernahme	40
6.3	Formlose Übernahme	41
6.4	Einbehalt wegen Mängel	41
6.5	Verweigerung der Übernahme.....	41

6.6	Rechtsfolgen der Übernahme.....	41
6.7	Übernahme von Teilleistungen.....	41
7	<i>Schlussfeststellung</i>	42
7.1	<i>Zeitpunkt der Schlussfeststellung</i>	42
7.2	<i>Durchführung der Schlussfeststellung</i>	42
8	Haftungsbestimmungen	42
8.1	Gefahrtragung und Kostentragung.....	42
8.1.1	Gefahrtragung	42
8.1.2	Kostentragung der Wiederherstellung	43
8.1.3	Schadensfeststellung.....	43
8.2	Gewährleistung.....	43
8.2.1	Umfang.....	43
8.2.2	Einschränkung	43
8.2.3	Geltendmachung von Mängeln	44
8.2.4	Rechte aus der Gewährleistung	44
8.2.5	Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist	45
8.3	Schadenersatz und Vertragsstrafe	45
8.3.1	Allgemeines	45
8.3.2	Vertragsstrafe	45
8.4	Besondere Haftung mehrerer <i>Auftragnehmerinnen</i>	46
8.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	46
8.5.1	Haftung <i>der AG</i>	46
8.5.2	Geteilte Haftung	47
8.5.3	Haftung <i>der AN</i>	47
8.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	47
8.7	Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping	47
8.8	Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung	47
8.9	<i>Vertragsstrafe bei unzulässigen Abreden oder</i>	
	<i>wettbewerbsbeschränkenden Handlungen</i>	48
9	Schlussbestimmungen.....	48
10	Muster Garantieerklärung	49

Vorbemerkung:

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 11 der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 1. Mai 2023. Die Abweichungen zur ÖNORM B 2110 sind durch *Kursivsetzung* gekennzeichnet und Auslassungen sind durch [...] ersichtlich gemacht. Im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 sind diese Vertragsbestimmungen gendergerecht formuliert. Bei Verwendung ausschließlich der weiblichen Form, sind alle anderen Genderformen mitgemeint. Die in der ÖNORM B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz - KSchG sind in diesen Vertragsbestimmungen generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde nicht aus der ÖNORM übernommen, deren Systematik jedoch beibehalten (Punkt 1 dieser Vertragsbestimmungen entspricht Punkt 5 der ÖNORM B 2110, Punkt 2 entspricht Punkt 6 usw.).

Die in diesen Vertragsbestimmungen verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt 3 der ÖNORM B 2110 bzw. die im Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018) bzw. die in diesen Vertragsbestimmungen festgelegte Bedeutung.

Bei widersprüchlichen Begriffsdefinitionen gilt die Regelung gemäß 1.1.3.

1 Vertrag**1.1 Vertragsbestandteile****1.1.1 Allgemeines**

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- a) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts;
- b) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;
- c) ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111.

1.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

1.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;

- b) *Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;*
- c) *die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) oder des in der Ausschreibung von der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles;*
- d) *die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;*
- e) *Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- f) *Baubeschreibung, Technischer Bericht und dergleichen;*
- g) *besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*
- h) *diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen;*
- i) *Normen technischen Inhaltes;*
- j) *die Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;*
- k) *ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111;*
- l) *Richtlinien technischen Inhaltes.*

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

1.2 Vertragspartnerinnen

1.2.1 Vertretung

Der Auftraggeberin (in der Folge „AG“) ist bzw. sind spätestens bei Vertragsabschluss eine oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechperson(en) bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies der AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis einer benannten Ansprechperson der AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für die AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss eine fachkundige geeignete Vertretung zur Verfügung stehen.

Sollte die AN eine andere Ansprechperson benennen wollen, ist dies der AG nachweislich bekannt zu geben.

Auch die AG wird eine Ansprechperson bekanntgeben. Die Abgabe von die Stadt Wien bindenden Erklärungen kommt lediglich der jeweiligen Dienststellenleiterin bzw. der von ihr bevollmächtigten Vertretung zu.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Partnerinnen der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern eine an der ARGE beteiligte Partnerin- aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche der AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partnerinnen der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.8 bleibt davon unbeschadet.

1.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen *Vertreterinnen* gemäß 1.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß *Unternehmensreorganisationsgesetz - URG*, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind der AG unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind der AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmen eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmen.

1.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vertragspartnerinnen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der *Vertragspartnerinnen* und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Vertragspartnerin vom Baustellenbereich abzuziehen.

1.2.6 Informationsrechte der Vertragspartnerinnen

Beide *Vertragspartnerinnen* sind verpflichtet, auf Verlangen, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die eingesetzten Baumaterialien bzw. Bauteile erforderlich sind.

1.3 [...]

1.4 Behördliche Genehmigungen

1.4.1 Die AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

1.4.2 Die AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung *ihrer* Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht von *der AG* eingeholt worden sind.

1.5 Beistellung von Unterlagen

1.5.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß von *der AG* beizustellen sind, sind *der AN* so rechtzeitig zu übergeben, dass diese sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht von *der AN* beizustellen sind, sind diese rechtzeitig *bei der AG* anzufordern. *Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich die AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zu rechnen zu lassen.*

1.5.2 Hat *die AN* vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.5.3 Für Hilfskonstruktionen *der AN* erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat *die AN* zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen. Die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.6 Verwendung von Unterlagen

1.6.1 AG und AN dürfen die ihnen von *der Vertragspartnerin* übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der Vertragspartnerin.

1.6.2 Unterlagen, die *die AN* im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung *ihrer* Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum *der AG* über. Verlangt eine Vertragspartnerin, dass ihr bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat sie dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. *Die Kosten für die Rückstellung trägt die AN. Die AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

1.7 Änderungen

Dokumentationen gemäß 2.2.7 inklusive Unterpunkten bewirken keine Änderung des Vertrages.

Ferner wird auf die Bestimmung in 9.4 hingewiesen.

1.8 Rücktritt vom Vertrag

1.8.1 Gründe

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartnerinnen das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) *der Untergang eines großen Teils der Leistung;*
- b) *wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartnerin mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;*
- c) *wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;*
- d) *wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit die andere Vertragspartnerin diese zu vertreten hat; Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche die AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;*
- e) *wenn die andere Vertragspartnerin*
 - 1) *Handlungen gesetzt hat, um der Vertragspartnerin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen wurden;*
 - 2) *unmittelbar oder mittelbar Organen der Vertragspartnerin, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;*
- f) *sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können und die zurücktretende Vertragspartnerin dies nicht zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen;*
- g) *wenn unionsrechtliche- oder innerstaatliche Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;*
- h) *wenn Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt werden;*
- i) *wenn die AN die in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.*

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen a) bis d) sowie g) bis i) 1 Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem *die andere Vertragspartnerin* vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Im Fall e) beträgt diese Frist 2 Monate.

Im Fall f) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

1.8.2 Form des Rücktritts

Auf die Bestimmung in 9.5. wird hingewiesen.

1.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch *die AG* nach den Bestimmungen des BVergG 2018.

1.8.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

1.8.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt *der AG* geführt haben, auf Seiten *der AN* liegen, ist diese verpflichtet,

- a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, *der AG* zu ersetzen;
- b) auf Verlangen *der AG* Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen *der AG* die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt *die AN* der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, darf *die AG* die Räumung auf Kosten *der AN* durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- c) auf Verlangen *der AG* die von *ihr* genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

1.8.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt *der AN* geführt haben, auf Seiten *der AG* liegen, ist *diese* verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. *Es ist ferner nicht der im Gesamtschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass die AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte, zu ersetzen.*

1.9 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 2.2 berechtigen die *Vertragspartnerinnen* nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß 1.8 bleiben davon unberührt.

2 Leistung, Baudurchführung

2.1 Beginn und Beendigung der Leistung

2.1.1 Beginn der Leistungserbringung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung *der AG* ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. *Die AN* ist verpflichtet, auf Verlangen *der AG* den für die Zwecke *der AG* erforderlichen Zustand wiederherzustellen.

2.1.2 Zwischentermine

Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.1.3 Fertigstellung der Leistung

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist *die AG* nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 4.4.1.4 vorzugehen.

2.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

2.2 Leistungserbringung

2.2.1 Ausführung

Die AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat *sie* außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung der AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung bei der AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z. B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

Die AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters ist sicherzustellen, dass auch Lieferantinnen und Subunternehmen der AN dies einhalten. Auf Verlangen der AG hat die AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf Lieferantinnen und Subunternehmen vorzulegen.

Die AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn das Unternehmen in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Die AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

2.2.2 Subunternehmen (Nachunternehmen)

Ein Wechsel von Subunternehmen oder die Beauftragung von Subunternehmen, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und das Subunternehmen die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung durch Subunternehmen an weitere Unternehmen (Sub-Subunternehmen) ist grundsätzlich unzulässig. Die AN hat dies sicherzustellen.

Die AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmen ausgeführt werden sollen, sowie die ausführenden Subunternehmen der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Die AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmens schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmens erforderlichen Nachweise sowie die Kontaktdaten der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer von der AG zu bestimmenden angemessenen Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.

Die AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG das Angebot des Subunternehmens bzw. die vertraglichen Vereinbarungen der AN mit dem Subunternehmen zu übermitteln.

Die AG kann bekannt gegebene Subunternehmen aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat die AG der AN unverzüglich bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung

insbesondere jene, die die AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.

Die AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen.

Sofern in der Ausschreibung von der AG nichts Abweichendes festgelegt wurde, wird für die Prüfung der Eignung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmens ein pauschaler Kostenbeitrag von 700,00 Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht.

Der Einsatz eines Subunternehmens ohne Zustimmung berechtigt die AG zur Forderung einer Vertragsstrafe gemäß 8.8.

Bei Heranziehung von Subunternehmen durch die AN wird zwischen der AG und den Subunternehmen kein Werkvertrag begründet. Die AN haftet der AG für die von Subunternehmen ausgeführten Leistungen und ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine verantwortlich. Die AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich der AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmen ergeben, berühren ausschließlich die AN.

Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmen entsteht für die AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Die AN hat der AG unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags die Kontaktdaten der für die Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmen bekannt zu geben.

Für Arbeitskräfteüberlasserinnen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmen. Verbundene Unternehmen, die für die Auftrags Erfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmen.

2.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits Nebenleistungen wie zum Beispiel:

- a) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 1.4.2;
- b) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- c) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- d) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn der AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- e) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Hauptpunkte der Absteckung gemäß 2.2.8.6 bzw. allenfalls vorhandener Höhenbezugspunkte bzw. Erhalten jener Waagriffe, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;

- f) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- g) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- h) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- i) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den *von der AG* im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen *der AN* erforderlich ist; Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung *ihrer* Leistung hat *die AN* zu tragen.
- j) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- k) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die *von der AG* beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- l) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- m) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN *der AG*;
- n) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und auf Grund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.

- o) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- p) Schlussarbeiten: der *von der AG* beigestellte Baustellenbereich ist *von der AN* nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

2.2.4 Prüf- und Warnpflicht

2.2.4.1 Die AN hat die Pflicht, die *ih*r von der AG

- zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,

- erteilten Anweisungen,
- beigestellten Materialien und
- beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der *ihr* zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung *der AG* unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.2 *Die AN* hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die *ihrer* Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von *ihr* auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich *der AG schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 2.2.4.1 und 2.2.4.2. Falls *die AN* annehmen muss, dass *der AG* die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat *sie* dies *der AG* unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat *die AN* im Rahmen *ihrer* fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. *Die AG* hat *ihre* Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

2.2.4.5 Unterlässt *die AN* die Mitteilung oder trifft *die AG* keine Entscheidung, haftet *jede* für die Folgen *ihrer* Unterlassung. Trägt *die AG* den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist *die AN* für diese Schäden von *ihrer* Haftung und Gewährleistung befreit.

[...]

2.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

2.2.5.1 *Die AG* ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken *ihrer AN* zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist *die AG* rechtzeitig darauf hinzuweisen.

2.2.5.2 *Die AN* hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken *ihrer* Lieferanten und *Subunternehmen* zu sorgen.

2.2.5.3 *Die AN* hat den von *der AG* gemäß *Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG* bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat *die AN* den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.2.6 Überwachung

2.2.6.1 *Die AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Baustellenbereich zu überprüfen. Die AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich ihrer Subunternehmer ermöglicht wird.*

2.2.6.2 *Die AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen der AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Der AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.*

2.2.6.3 *Die AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

2.2.6.4 *Die AN wird durch die Überwachungstätigkeit der AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht ihrer Warnpflicht enthoben.*

2.2.6.5 *Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb der AN oder ihrer Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.*

2.2.7 Dokumentation

2.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartnerinnen sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einer Vertragspartnerin ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind der anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten von der Vertragspartnerin als bestätigt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jede Vertragspartnerin trägt grundsätzlich ihre Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

2.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt *die AG* ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist *der AN* die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. *Die AN* ist berechtigt, auch *ihrerseits* Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als von *der Vertragspartnerin* bestätigt, wenn *sie* nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem *sie* von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

2.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Führt *die AN* gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese *der AG* ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. *Die AG* ist berechtigt, auch *ihrerseits* Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als von *der Vertragspartnerin* bestätigt, wenn *sie* nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, *Arbeiterinnen-* und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festzuhalten.

2.2.7.2.3 Führt *die AN* Bautagesberichte, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der *Vertragspartnerinnen* die Bestimmungen gemäß 2.2.7.2.2.

2.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

2.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch die AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verord-

nung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind *von der AG* im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

Benötigt *die AN* darüber hinaus Grundflächen, hat *sie* diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

2.2.8.2 Einbauten

2.2.8.2.1 *Die AG* ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistungserbringung *der AN* das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.

2.2.8.2.2 *Die AN* hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen hat sich die AN vor Baubeginn bei den Rechtsträgerinnen der in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen verlegten Einbauten über deren Lage zu informieren. Die AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den Rechtsträgerinnen der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Die AN haftet für die schuldhafte Beschädigung von Einbauten.

2.2.8.2.3 *Die AN* hat *die AG* gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

2.2.8.3 Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften

Die AN ist ohne besondere Vereinbarung mit *der AG* nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994) oder Werbung anzubringen. *Die AN* hat von *ihr* angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet *die AG* auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle *AN* gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel *von der AN* flächenanteilig zu tragen.

2.2.8.4 Baustellensicherung

Der AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern *der AN* die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen *ihr* alle damit verbundenen Maßnahmen. *Sie* ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat *die AN* die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß *Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960* in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen *Verkehrsteilnehmerinnen*, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt *der AN* aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst *der Straßenerhalterin* ungeeigneten Zustand befindet. Ist *die AG* nicht *Erhalterin* der Straße, hat sich *die AN* mit *der Erhalterin* ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat *die AN* den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Die AN hat *die AG* gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

2.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Die AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit *der jeweiligen Straßenerhalterin* oder *Eigentümerin* ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der von *der AN* zu vertretenden Schäden, welche anderen *Straßenbenutzerinnen* erwachsen, hat *die AN* *die AG* gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

2.2.8.6 Absteckung, Grenzpunkte und Festpunkte

Die AG hat *der AN* die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Die AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme *ihrer* Leistungen zu erhalten.

Die AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für *ihre* Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. *Sie* trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht von *der AN* ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenbezugspunkte von *der AN* im Beisein *einer Vertreterin* der *AG* an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an *die AG* zu übergeben.

Grenzpunkte und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis *der AG* und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

2.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung der AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist die AG ehestens davon zu verständigen. Diese muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt die AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie die AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind der AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist die AG hiervon sofort zu verständigen.

Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung - RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 in der geltenden Fassung, wird der AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie bei der Anwendung der Internet-Applikation „Recycling-Börse-Bau“ entstehen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Die AG ist über den Verbleib der anfallenden Abfälle ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Abfälle sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.

2.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kampfmittel gefunden, hat die AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und die AG sofort zu verständigen.

HINWEIS Denkmalschutzgesetz - DMSG: Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber bis zu 5 Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde.

2.2.8.9 Probetrieb

2.2.8.9.1 Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

2.2.8.9.2 Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

2.2.8.9.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat *die AN* die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter *ihrer* Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß *die AG* Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.8.9.4 Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die diesen unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen *der AG* die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen *der AG* nachzukommen.

2.2.8.9.5 Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und *der AG* zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

2.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

2.2.8.10.1 *Die AN* ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch *die AG*, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

2.2.8.10.2 Prüfungen, die *die AG* selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden *die AN* nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 2.2.8.10.1.

2.2.8.10.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, ist ein solcher *von der AG* zu bestimmen. Hierbei sind Härten für *die AN* zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat *die AN die AG* von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

2.2.8.10.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und *der AG* zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8.10.5 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.2.8.10.6 Hat eine Vertragspartnerin Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf sie eine weitere Prüfung durch eine Prüf- oder Überwachungsstelle oder eine einvernehmlich ausgewählte Prüferin verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Vertragspartnerin, die eine weitere Prüfung beantragt hat. Sie muss diese Kosten jedoch dann nicht tragen, wenn sich ihre Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

2.2.8.10.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat die AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

2.3 Vergütung

2.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

2.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen.
- b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden.
- c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Die Preisumrechnung ist von der AN unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über das Ausmaß der Veränderung von Preisumrechnungsgrundlagen im Zuge der Abrechnung der Leistung geltend zu machen.

Sofern eine Preisumrechnung für den Preisanteil „Sonstiges“ unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet die AN bereits vorweg der AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmen, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie die dazugehörigen Vereinbarungen.

Werden Materiallieferungen nach Aufwand und über Rechnungsnachweis vergütet, erfolgt für diese Positionen keine Preisumrechnung. Die Durchführung der Preisumrechnung bzw. die Berechnung des Schwellenwertes für den Preisanteil „Sonstiges“ sind ohne Berücksichtigung dieser Positionen vorzunehmen.

Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine Grundlagen für die Preisumrechnung angeführt, gilt:

Die Preisumrechnung des Preisanteiles „Lohn“ für die Arbeitskategorie Baugewerbe und Bauindustrie bzw. für die anderen Arbeitskategorien erfolgt nach den Bekanntgaben der Unabhängigen Schiedskommission beim zuständigen Bundesministerium für Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ erfolgt die Preisumrechnung nach einem sachlich zutreffenden Index für „Sonstiges“ der Baukostenveränderungen des zuständigen Bundesministeriums.

2.3.1.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

2.3.1.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

2.3.2 Berichtigung von Preisauflgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisauflgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisauflgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

2.3.3 Garantiierter Gesamtpreis

2.3.3.1 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 abgeschlossen wurde, gilt - wenn nicht anders vereinbart - für die davon betroffenen Leistungen ein garantierter Gesamtpreis als vereinbart.

2.3.3.2 Der für die betroffenen Leistungen garantierte Gesamtpreis ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieses garantierten Gesamtpreises wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte Gesamtpreis, ist nur der niedrigere zu vergüten.

2.3.3.3 Zu einer Erhöhung des für die betroffenen Leistungen garantierten Gesamtpreises kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre *der AG*, z. B. unzutreffende Angaben über den Baugrund, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion dieses garantierten Gesamtpreises. Eine allfällige Änderung des garantierten Gesamtpreises erfolgt nach

Abschnitt 3. Ist nur für einen Teil der Leistung ein garantierter Gesamtpreis vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

2.4 Regieleistungen

2.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn *von der AG* ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie *von der AG* zugestimmt wurde.

2.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- a) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- b) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- c) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

2.4.3 *Die AN* hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - *der AG* zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

2.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

2.5 Verzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät *eine Vertragspartnerin* in Verzug, kann *die* andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die *die AN* zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch *die AN*, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, darf *die AG* von *der AN* die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

3 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

3.1 Allgemeines

Die AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung der AN billigerweise zumutbar ist.

Eine Änderung des Leistungsumfangs ist der AN jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann. Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jede Vertragspartnerin alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Leistungsabweichungen beeinflussen gegebenenfalls das Entgelt und/oder die Leistungsfrist entsprechend. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

3.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartnerinnen

3.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG

Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre der AG zugeordnet.

Hat die AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z.B. Baugrundverhältnisse, verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen, Terminfestlegungen, fallweise Unterbrechung von Leistungen, insbesondere auch während des Winters, Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, nicht angeführt und jene Auflagen, die sich auf Grund von behördlichen Bescheiden (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bescheide) ergeben, nicht bekannt gegeben, so geht dies zu ihren Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht der AN gemäß 2.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre der AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und von der AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

3.2.2 Zuordnung zur Sphäre der AN

Alle von der AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen der AN sowie der von ihr gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre der AN zugeordnet.

Hat die AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese im Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu ihren Lasten.

Der Sphäre der AN werden insbesondere zugeordnet,

- alle Ereignisse, welche nicht unter 3.2.1 beschrieben sind, oder
- zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierter Gesamtpreis) oder Abänderungsangeboten ergeben.

3.3 Mitteilungspflichten

3.3.1 Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden [...].

3.3.2 Erkennt eine Vertragspartnerin, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat sie dies der Vertragspartnerin ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald eine Vertragspartnerin erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat sie dies der Vertragspartnerin ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat die AN die AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

3.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen. Fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen. Das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist der Vertragspartnerin ehestens bekannt zu geben.

3.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

3.4.1 Anspruch

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch der Vertragspartnerinnen auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. Die fordernde Vertragspartnerin hat ihre Forderung auf Vertragsanpassung anzumelden und in prüffähiger Form vorzulegen. Dabei ist die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre der AG stammt. Liegt eine Leistungsänderung vor, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus.

3.4.2 Ermittlung

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, werden von den zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung nur jene vergütet, die dem tatsächlich geleisteten Umfang und dem angebotenen Preis je Zeiteinheit entsprechen. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die die AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.

Bei erheblich ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist die AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

3.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung des Anspruches [...] tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der AG zu deren Nachteil führt.

3.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen einer Vertragspartnerin ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 3.4.2 zu erfolgen.

3.4.5 Nachteilsabgeltung

Erwächst der AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat die AG diesen Nachteil abzugelten, nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass die AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. *Die Kalkulation von Angeboten und die Kosten der Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind keine Vorleistungen im Sinne dieser Bestimmung.*

3.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

3.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung *der AG* nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass *die AN* nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit *der AG* einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Die AG hat *ihre* Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft *die AG* keine Entscheidung, haftet *sie* für die Folgen ihrer Unterlassung.

Die AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.

3.5.2 Alle Leistungen, die *die AN* ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn *die AG* sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen *von der AN* auf Verlangen *der AG* innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, was widrigenfalls auf Kosten *der AN* geschehen kann.

3.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung *der AG* wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist *die AG* hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Die AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

4 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

4.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

4.2 Mengenermittlung

4.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063-1 und ÖNORM A 2063-2 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch *auf manuelle Weise* möglich sein, d. h. es müssen *von der AN* alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist die AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekannt zu geben.

4.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

4.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

4.2.3.1 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

4.2.3.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat *die AN* rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat *sie* dies versäumt, ist *sie* verpflichtet, auf *ihre* Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

4.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einer der beiden *Vertragspartnerinnen* festgestellt wurden, sind *der anderen* ehestens schriftlich mitzuteilen. [...]

4.2.3.4 Verweigert *eine Vertragspartnerin* die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

4.2.4 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen *der AG* im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat *die AN der AG* die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

4.2.5 Geräte

4.2.5.1 Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

4.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

4.2.6 Abrechnung der Regieleistung

4.2.6.1 Allgemeines

4.2.6.1.1 Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- a) Arbeitsstunden für *Lohnempfängerinnen*;
- b) Arbeitsstunden für *Gehaltsempfängerinnen*;
- c) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- d) Material, Hilfsmaterial sowie - bei verhältnismäßig größeren Mengen - auch Nebenmaterial;
- e) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- f) Fremdleistungen;
- g) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten *der AN* (z. B. *Polierin*) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellengemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

4.2.6.1.2 Bei der Verrechnung von Baustellengemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Angehängte Regieleistungen:

- 1) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
- 2) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.

b) Selbständige Regieleistungen

- 1) Sind eigene Positionen für die Baustellengemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
- 2) Waren die Baustellengemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

4.2.6.2 Regieleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und *die AG* der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei von der AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von der AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich der AG zu übergeben.

Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.

4.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

4.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen. Der Bezug zur Baustelle ist nachzuweisen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an die AG weiterzugeben.

4.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

4.2.6.3.3 Transportleistungen

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind der AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

4.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

4.2.6.4.1 Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

4.2.6.4.2 In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs- oder Reparaturkosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

4.2.6.4.3 Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

4.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

4.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentschädigungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

4.3 Rechnungslegung

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift *der AG* und *der AN* sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundenachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Inbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

4.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben *der AG* zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). *In den Fällen, in denen eine Bestellnummer von der AG der AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.*

4.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

4.3.1.5 *Die AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die AN hat neben ihrer UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer; International Bank Account Number) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU36801500.*

4.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

4.3.2.1 *Die AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) der AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.*

Die AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

4.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

4.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß;
- b) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum *der AG* übertragenen Materialien u. dgl.;
- c) die vereinbarten Preise der Leistungen;
- d) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden;
- e) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und
- f) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

4.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

4.3.3 Regierechnung

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 4.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

4.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

4.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

4.3.6 Vorlage von Rechnungen

4.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

4.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch die AG gelegt werden.*

4.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

4.3.7.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass *die AG* sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie *der AN* binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von *dieser* binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Wurde von der AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese von der AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist die AG berechtigt, diese zur Verbesserung wieder zurückzusenden.

Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regierechnungen.

4.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. *Die AN* ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 4.4.1 erfolgen.

4.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es *die AN*, innerhalb der sich aus 4.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält *sie* eine *ihr* gestellte Nachfrist nicht ein, ist *die AG* berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann *sie* eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat die AN die der AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

4.4 Zahlung

Zahlungen der AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.

Zahlungen erfolgen auf das von der AN bekannt gegebene Konto.

Bei Berechnung der Fristen nach 4.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Die AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklässen alle zu diesem Zeitpunkt gegen die AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurde zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- oder Haftungsrücklasses ein unbares Sicherstellungsmittel gestellt, so kann dieses ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe der IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen der AN und der AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt die AN die Überweisungsspesen.

Im Falle einer Zession durch die AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 50,00 Euro sowie 5,00 Euro für jede zederte Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Die Einbehaltung von 5,00 Euro pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.

Die AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass die AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Garantieerklärung beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem die AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich der AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

4.4.1 Fälligkeiten

4.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig.

4.4.1.2 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 6.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

4.4.1.3 Werden Rechnungen nach 4.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 4.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die bei der AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

4.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch die AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

4.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat die AG der AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält die AN hierüber eine Mitteilung, wenn der ausbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Entgelt um mehr als 1,5 % des Rechnungsbetrages abweicht. Eine Mitteilung über Abweichungen unter 150,00 Euro erfolgt nicht. Über Anfrage ist der AN binnen angemessener Frist über die Gründe der Abweichung Auskunft zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung von der AG nicht zurückgehalten werden.

4.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen, die *die AG* zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz *p.a.*. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit *die AG* für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur 4 % Zinsen *p.a.* zu entrichten.

4.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. *Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch *die AG*.

4.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 4.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

4.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

4.5.1 Für den Fall, dass *die AG ihre* Zahlungen gemäß 4.3.2 geleistet und *die AN* eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat *die AG* zur Besicherung ihrer Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen hat gemeinsam durch *die AG* und *die AN* zu erfolgen. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

4.5.2 Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und *die AG* eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich *die AN* bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen *der AG* (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. *Die AN* ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

4.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen *einer Vertragspartnerin* die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls *die AN* kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

4.7 Sicherstellung

4.7.1 Kautio

Die AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist *von der AN* eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen *der AN* ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten *der AG* ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat *die AG*, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

4.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht *von der AN* durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

4.7.3 Haftungsrücklass

4.7.3.1 Von der Schlussrechnung ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten, soweit er nicht *von der AN* durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

4.7.3.2 *Die AG hat das Recht, sich hinsichtlich ihrer Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.*

4.7.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 8.2.5.1 oder 8.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den

bebobenen Mangel verhindert war. Die AN hat hierzu der AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

4.7.4 Sicherstellungsmittel

4.7.4.1. Für Sicherstellungen gemäß 4.7.1 wird ausschließlich ein unbares Sicherstellungsmittel (Garantieerklärung oder Rücklassversicherung) festgelegt.

Für die Sicherstellungen gemäß 4.7.2 und 4.7.3 wird generell der Einbehalt des vereinbarten Teils des Rechnungsbetrags festgelegt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel (Garantieerklärung oder Rücklassversicherung) zu ersetzen.

Für Garantieerklärungen und Rücklassversicherungen gilt:

a) Garantieerklärungen

- sind ausschließlich von einem im EWR ansässigen Kredit- bzw. Finanzinstitut zulässig und
- haben dem unter 10. ersichtlichen Muster zu entsprechen; das Muster wird nach Möglichkeit von der AG auch unter „<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/index.html>“ zur Verfügung gestellt.

b) Die Polizze einer Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Versicherungsunternehmen auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. das Versicherungsunternehmen trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

4.7.4.2. Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch die AN ist die AG berechtigt, den Entgeltanspruch für solche Leistungen der AN um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten zu verringern. Trifft die AN ein Verschulden, ist die AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

4.7.6 Laufzeit

Unbare *Sicherstellungsmittel* müssen 1 Monat über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

5 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 6.3 zu übernehmen, wenn

- sie vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und

- der Umfang, die Funktionsfähigkeit und der Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebs und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat *die AG* zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach *Abschnitt 3* abgehandelt. Die Verpflichtung *der AG* zur Übernahme gemäß *Abschnitt 6* wird dadurch nicht berührt.

6 Übernahme

6.1 Arten der Übernahme

6.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

6.1.2 Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

6.2 Förmliche Übernahme

6.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat *die AN der AG* die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und *sie* zur Übernahme aufzufordern. *Die AG* hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monat zu übernehmen.

6.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn *die AG* ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

6.2.3 *Die AG* hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden *Vertragspartnerinnen* zu unterfertigen.

6.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit *der AN* erfolgen, wenn *diese* den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist *der AN* eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann *die AN* innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt *sie* eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von *ihr* anerkannt.

6.3 Formlose Übernahme

6.3.1 Falls keine förmliche Übernahme erfolgen muss, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn *die AG* die Leistung in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

6.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch *die AG* die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 5 erfolgte.

6.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung *mangelhaft erbracht*, hat *die AG* nach *zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die nach diesem Punkt der WD drohenden Rechtsfolgen* das Recht, das *gesamte vereinbarte Entgelt bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten*.

Im Falle mehrerer, sich im Erfüllungsstadium befindlicher Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnerinnen, hat die AG bei mangelhaft erbrachter Leistung in einem dieser Vertragsverhältnisse auch im gegenständlichen Vertragsverhältnis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die nach diesem Punkt der WD drohenden Rechtsfolgen das Recht, das gesamte vereinbarte Entgelt bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

Auf das höchstgerichtliche Verbot der schikanösen Zurückbehaltung von Entgelt wird hingewiesen.

Die AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

6.5 Verweigerung der Übernahme

6.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrages begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), *der AG* nicht übergeben worden sind.

6.5.2 Verweigert *die AG* die Übernahme der Leistung, hat *sie* dies *der AN* unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. *Die AN* hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel *die AG* erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

6.6 Rechtsfolgen der Übernahme

6.6.1 Mit der Übernahme durch *die AG* gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

6.6.2 Übernimmt *die AG* die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf *ihre* Gewährleistungsansprüche [...].

6.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

7 Schlussfeststellung

7.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einer der Vertragspartnerinnen bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die die AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

7.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnerinnen zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 8.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 7.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

8 Haftungsbestimmungen

8.1 Gefahrtragung und Kostentragung

8.1.1 Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 8.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- a) Bis zur Übernahme trägt *die AN* in der Regel die Gefahr für *ihre* Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigegebene Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die *die AN* vertragsgemäß von der AG oder von anderen AN übernommen hat.
- b) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder von der AG der AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat *die AN* alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt *die AG* die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher *die AN* im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

8.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von *von der AG* zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabfuhr u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung *der AN*, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird *von der AG* nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für die Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.

8.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist *von der AN* ehestens *der AG* zu melden und zu dokumentieren.

8.2 Gewährleistung

8.2.1 Umfang

Die AN leistet Gewähr, dass *ihre* Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie *ihrer* Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

8.2.2 Einschränkung

8.2.2.1 Ist ein Mangel auf *von der AG*

- a) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- b) erteilte Anweisungen,
- c) beigestellte Materialien oder
- d) beigestellte Vorleistungen anderer *AN der AG*

zurückzuführen, ist *die AN* von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- *sie* im Sinne der Bestimmungen gemäß 2.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und *die AG* den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- *sie* diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

8.2.2.2 Die Gewährleistung *der AN* wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens *der AG* gemäß 2.2.6 nicht eingeschränkt.

8.2.3 Geltendmachung von Mängeln

8.2.3.1 Die AG hat der AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben.

8.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 933 Abs. 3 1. Satz ABGB 6 Monate.

8.2.3.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

8.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat die AG der AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

8.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

8.2.4.1 Die AG kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

8.2.4.2 Zunächst kann die AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für die AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

8.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat die AN zu tragen.

8.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn die AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person der AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

8.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für die AG nicht zumutbar ist, kann die AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt die AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 8.2.5.1 ein.

8.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

8.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 8.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

8.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

[...]

8.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

8.3.1 Allgemeines

Hat eine Vertragspartnerin der anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Geschädigte bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Weiters hat die AN der AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit der Vertragspartnerin sowie durch die Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand der AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragspartnerinnen folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der von der AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- *Bei Schadenssummen bis 1.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,00 Euro, höchstens 100,00 Euro;*
- *bei Schadenssummen über 1.000,00 Euro und bis 3.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,00 Euro, höchstens 200,00 Euro;*
- *bei Schadenssummen über 3.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,00 Euro, höchstens 5.000,00 Euro.*

8.3.2 Vertragsstrafe

8.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch der AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch die AN entsteht, sobald die AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Wird eine Änderung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

8.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

8.3.2.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen *die AN* in Verzug ist.

8.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz, besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der AG, und es ist daher von der AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.

8.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmerinnen

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind *der AG* unverzüglich mitzuteilen. *Die AG* hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von *ihr* selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jeder haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch *sie* noch durch *ihre* Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

8.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

8.5.1 Haftung der AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft *die AG*, wenn *sie* eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat *die AG*

die AN gegen Ansprüche, die Inhaberinnen von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.5.2 Geteilte Haftung

Wirken beide *Vertragspartnerinnen* an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

8.5.3 Haftung der AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 2.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten *die AN*. Sie hat die AG gegen Ansprüche, die Inhaberinnen von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der von der AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet *die AN* dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird *die AG* hierfür in Anspruch genommen, hat sie *die AN* dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

8.7 Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping

Für den Fall, dass einer Arbeitnehmerin der zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt für jede betroffene Arbeitnehmerin 1 % des gesamten Angebotspreises (Auftragssumme), mindestens jedoch 2.500,00 Euro. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 275.000,00 Euro festgelegt.

Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Vertragsstrafe von 1.100,00 Euro für jede betroffene Arbeitnehmerin vereinbart.

Diese Vertragsstrafen kommen unabhängig von anderen Vertragsstrafen/Konventionalstrafen zur Anwendung und sind nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

8.8 Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung

Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Angebotspreises (Auftragssumme) für jedes eingesetzte Subunternehmen und Tag vereinbart, mindestens jedoch 550,00 Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % des gesamten Angebotspreises (Auftragssumme), höchstens jedoch 140.000,00 Euro festgelegt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Vertragsstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

8.9 Vertragsstrafe bei unzulässigen Abreden oder wettbewerbsbeschränkenden Handlungen

Für den Fall begründeter Anhaltspunkte, dass sich die AN, deren Organe oder sonstige für die AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft), im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Vertrages an einer unzulässigen Abrede oder einer sonstigen Handlung, die darauf gerichtet sind, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 oder 5 KartG bzw. Art. 101 oder Art. 102 AEUV, beteiligt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Angebotspreises (Auftragssumme) festgelegt. Begründete Anhaltspunkte liegen unter anderem dann vor, wenn das Kartellgericht oder eine andere nationale oder europäische Behörde rechtskräftig eine Geldbuße oder sonstige Strafe gegen die AN oder deren bzw. dessen Organe oder sonstige für die AN tätige Personen wegen einer unzulässigen Abrede oder einer sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, verhängt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Vertragsstrafen/Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

Der AG bleibt es unbenommen, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen (§ 1336 Abs. 3 ABGB).

9 Schlussbestimmungen

9.1 *Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragspartnerinnen eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.*

9.2 *Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.*

9.3 *Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts.*

9.4 *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.*

9.5 *Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.*

9.6 *Die AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an von der AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.*

10 Muster Garantieverklärung¹

An die
Stadt Wien
[Bezeichnung der Magistratsabteilung/Unternehmung]
[Zustelladresse nach Absprache mit Stadt Wien;
bei elektronischer Garantie zusätzlich: E-Mailadresse nach Absprache mit Stadt Wien]

[Ort, Datum]

Wir, die [Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Garantin], haben davon Kenntnis, dass durch das Unternehmen [Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Auftragnehmerin] (in der Folge kurz „Unternehmen“ genannt) anlässlich [Beschreibung des Grundes für die Ausstellung der Garantie, z.B. durch genaue Angabe des zu Grunde liegenden (Rahmen-)Vertrages bzw. Angebotes samt dessen Datum] (in der Folge kurz „Grundgeschäft“ genannt) eine Sicherheitsleistung beizubringen ist. Diese Sicherheitsleistung beträgt EUR [Betrag in Ziffern].

Da diese Sicherheitsleistung durch eine abstrakte, unwiderrufliche, unbedingte und vollumfänglich Bargeld ersetzende Garantie eines im EWR ansässigen Kreditinstitutes zu erbringen ist, verpflichten wir uns den uns namhaft gemachten Betrag

bis zum Höchstbetrag in Höhe von EUR [garantierter Betrag in Ziffern und in Worten],

auf erste Aufforderung, ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung binnen drei Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

Der Sicherungszweck dieser Garantie erstreckt sich auf sämtliche Ansprüche - aus welchem Rechtsverhältnis auch immer - gegen das Unternehmen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Ansprüche (i) aus oder im Zusammenhang mit dem vorgenannten Grundgeschäft oder (ii) unabhängig von dem vorgenannten Grundgeschäft entstanden sind. Der Sicherungszweck umfasst dabei insbesondere auch Ersatz- und Gewährleistungsansprüche, Abgabenforderungen und die Befriedigung der Ansprüche bei Insolvenz des Unternehmens.

Diese Garantie, sofern sie (i) in Papierform ausgestellt wurde, erlischt endgültig erst durch Rückstellung dieser Garantieverklärung an uns, oder sofern sie (ii) in elektronischer Form ausgestellt wurde, erlischt endgültig erst durch die schriftliche Gegenstandsloserklärung dieser Garantie durch die Stadt Wien.

Wir sind jedoch berechtigt, ab [Datum: frühestens das Datum des auf den letzten Tag des besicherten Zeitraums folgenden Werktages] schriftlich eine Kündigung dieser Garantie auszusprechen, die frühestens 1 Monat nach Erhalt der Kündigungserklärung durch die Stadt Wien wirksam wird. Diese Kündigungserklärung ist an [Adresse oder E-Mailadresse nach Absprache mit Stadt Wien] zu senden.

¹ grau markierte Passagen sind zu ergänzen

Diese Garantie tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass eine Kopie dieser Garantie von der Stadt Wien unterschrieben und spätestens bei Ziehen der Garantie an uns gesendet wird.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1., Rathaus, sachlich zuständige Gericht.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

*[leserliche, rechtsgültige Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische
Signatur der Garantin]*

[Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Garantin]ef